

PKW-1/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.535/2-I/1/87

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

4.3.1987

St. Wasserbau

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ausgleichsabgabegesetz geändert
wird (Ausgleichsabgabegesetz-Novelle
1988);
Begutachtungsverfahren

Beitritt GESETZENTWURF
Z! GE '87

Datum: - 6. MRZ. 1987

Verteilt 6. MRZ. 1987 *grob*

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Han-
del, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausgleichs-
abgabegesetz geändert wird (Ausgleichsabgabegesetznovelle 1988)
zu übermitteln.

Wien, am 27. Februar 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

— 25
Beilage 4

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tegel



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.535/2-I/1/87

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

4.3.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Ausgleichsabgabegesetz geändert
 wird (Ausgleichsabgabegesetz-Novelle
 1988);
 Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 22.12.1986, Zl. M0-330/72-III/12/86,
 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aus-
 gleichsabgabegesetz geändert wird (Ausgleichsabgabegesetz-Novelle
 1988) beeht sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Nach ho. Auffassung sollte sichergestellt werden, daß bei
 Waren der handelsstatistischen Nummern 19 02 40, 19 02 50,
 21 07 10 und 21 07 20 durch die Umreihung auf Grund des Harmoni-
 sierten Systems keine Höherbelastung hinsichtlich des festen
 Teilbetrages eintritt. Das do. Bundesministerium wird ersucht,
 zu prüfen, ob dies nicht ohnehin der Fall ist oder andernfalls
 durch Schaffung von ex-Positionen dafür Sorge zu tragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem
 dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 27. Februar 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung: